

Geschäftsstelle des Meisterprüfungsausschusses Hörakustiker der Handwerkskammer Rheinhessen

Antrag auf Zulassung zur Meisterprüfung im Hörakustiker-Handwerk

(Zulassungsantrag plus Anlagen bitte als PDF mailen an hoerakustiker@hwk.de.)

Nachname, Vorname	Geburtsname (wenn abweichend)
Straße	PLZ Wohnort
Telefon (tagsüber)	E-Mail
Geburtsdatum (Änderungen der Kontaktdaten sind unverzüglich	Geburtsort mitzuteilen!)
	•
Ich möchte folgende Teile der Meisterprüfung über die ☐ Teil I ☐ Teil II ☐ Teil III	e Handwerkskammer Rheinhessen ablegen: □Teil IV
Ich beabsichtige über die Handwerkskammer	Teil III und/oder Teil IV abzuleger
Ich besuche den Meistervorbereitungskurs bei ☐ afh Lübeck ☐ BAK Bildungszentren in ☐ Landau ☐ Karlsruhe ☐	☐ Duisburg ☐ Sonstige
Diesem Antrag sind beizufügen:	
☐ Kopie Personalausweis <u>und</u> Gesellenprüfungszeug	gnis (<u>nicht Gesellenbrief</u>) bzw. Facharbeiterzeugnis
	akustiker-Handwerk entspricht (ausnahmsweise Zulassung):
Kopie Abschlusszeugnis des erlernten Berufes	
Nachweis über die praktische Tätigkeit oder über e	
(Falls kein anerkannter Abschluss vorliegt, begründen Sie Ihren An	
Zusatzlich in amtlich beglaubigter Kopie, bei bereit Zeugnis über bestandene Meisterprüfung, Teilprüfu Technikerprüfung, Diplomprüfung (Hochschule/Fac	
Zeugnis über eine bestandene Prüfung wird nachg	·
Erklärung (Pflichtangabe)	
Zur Meisterprüfung im Hörakustiker-Handwerk bin ich JA, bei der Handwerkskammer (in Halle, Braunschweig	bei einer anderen Handwerkskammer bereits zugelassen für Teil
	Handwerkskammer Rheinhessen
Ich habe bereits bei einer anderen Kammer einen Prü (Das entsprechende Prüfungszeugnis ist als amtlich beglaubigte l	fungsteil erfolgreich abgelegt. K opie beigefügt bzw. wird umgehend nachgereicht.)
☐ JA, Prüfungsteil bei der Handwerkskamme ☐ NEIN	er

Amtlich beglaubigte Kopien im Original sind per Post nachzureichen an:
Handwerkskammer Rheinhessen, Fachbereich Prüfungswesen, Dagobertstraße 2, 55116 Mainz
Amtlich beglaubigte Kopien erhalten Sie bei Gemeinde-/Stadtverwaltungen, Handwerkskammern oder Innungen; dort wird mit amtlichem Stempel bestätigt, dass die Kopie mit dem vorgelegten Original übereinstimmt.

Antrag zur Gewährung besonderer Hilfen zum Nachteilsausgleich gem. § 11 MPVerfVO

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfseleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher. Die Art und Schwere der Behinderung ist zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Meisterprüfung nachzuweisen. Das Formular "Antrag auf Nachteilsausgleich" finden Sie unter www.hwk.de/hoerakustiker.

☐ Ich stelle einen Antrag auf Nachteilsausgleich – die entsprechenden Unterlagen sind beigefügt.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Das Zulassungs- und Prüfungsverfahren wird durch die jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen geregelt.

Zulassung zur Meisterprüfung in zulassungspflichtigen Handwerken

- 1. Zur Meisterprüfung ist zuzulassen, wer eine Gesellenprüfung in dem zulassungspflichtigen Handwerk, in dem die Meisterprüfung abgelegt werden soll oder in einem damit verwandten zulassungspflichtigen Handwerk oder eine entsprechende Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder eine Prüfung aufgrund einer nach § 51 a HwO erlassenen Rechtsverordnung bestanden hat.
- 2. Zur Meisterprüfung ist auch zuzulassen, wer eine andere Gesellenprüfung oder eine andere Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat und in dem zulassungspflichtigen Handwerk, in dem die Meisterprüfung abgelegt werden soll, eine mehrjährige Berufstätigkeit ausgeübt hat. Für die Zeit der Berufstätigkeit dürfen nicht mehr als drei Jahre gefordert werden. Der Besuch einer Fachschule kann ganz oder teilweise, höchstens jedoch mit 2 Jahren, auf die Berufstätigkeit angerechnet werden.
- 3. Ist der Prüfling in dem zulassungspflichtigen Handwerk, in dem er die Meisterprüfung ablegen will, selbstständig, als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung tätig gewesen oder weist er eine der Gesellentätigkeit gleichwertige praktische Tätigkeit nach, so ist die Zeit dieser Tätigkeit anzurechnen.

Abnahme der Meisterprüfung (fachliche und örtliche Zuständigkeit)

Für die Abnahme der Meisterprüfung ist der Meisterprüfungsausschuss (MPA) zuständig, in dessen örtlichen Zuständigkeitsbereich ein Prüfling wohnt, beschäftigt ist, eine Meistervorbereitung besucht oder ein Handwerk oder Gewerbe betreibt.

Örtlicher Zuständigkeitsbereich MPA Hörakustiker der Handwerkskammer Rheinhessen:

Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein

Ein Wahlrecht zwischen zwei fachlich zuständigen MPA besteht, wenn ein Prüfling z. B. im Bezirk einer Handwerkskammer einen Meistervorbereitungskurs besucht und im Bezirk einer anderen Handwerkskammer wohnt.

Ein Wechsel zu einem örtlich nicht zuständigen MPA ist nur auf Antrag mit Begründung möglich.

Geschützte Ausbildungsbezeichnung

Die Ausbildungsbezeichnung Meister/Meisterin darf nur führen, wer die entsprechende Meisterprüfung bestanden hat. Man ist dann auch zu dem Kürzel "me." vor dem Namen berechtigt, z. B. "me. Max Mustermann".

Gebühren

Die Zulassungsgebühr beträgt 50,00 Euro.

Die Meisterprüfungsgebühr ist erst nach Aufforderung zu entrichten und wird in der Regel mit der Einladung zur jeweiligen Prüfung erhoben. Die Kosten für das praktische Prüfungsstück sind in der Meisterprüfungsgebühr nicht enthalten und werden jeweils gesondert angefordert.

Nach § 1 Absatz 2 der Gebührenordnung der Handwerkskammer Rheinhessen sind nach der Prüfung zusätzliche Aufwände für die Prüfungsdurchführung, die im Einzelfall den allgemeinen Aufwand übersteigen, vom einzelnen Prüfling zu ersetzen. Eine Umlage wird nur bis zu einer Höhe von 100,00 € erhoben. Für die Benutzung der Werkstätten werden zusätzlich Werkstattnutzungsgebühren bis zu einer Höhe von 60,00 €/Tag berechnet.

Bei Rücktritt von einzelnen Teilen der Meisterprüfung entstehen Rücktrittsgebühren gemäß Gebührenordnung.

Überweisung

Jede Überweisung bitten wir mit Verwendungszweck und Buchungsnummer zu versehen; dies vermeidet Fehlbuchungen. Schriftwechsel bitten wir mit dem Stichwort "Meisterprüfung", Ihrer Adresse und dem Handwerk, in dem Sie die Meisterprüfung ablegen, zu versehen; dies beschleunigt die Bearbeitung.

Alle Gebühren der Meisterprüfung werder	n nommen (Rechnung per □ E-Mail oder □ Post).
	nübernahmeerklärung ist vom Arbeitgeber zu unterzeichnen).
Hiermit wird unwiderruflich erklärt, dass die im Rahmen der Meisterprüfung and sowie Material- und Raumkosten überr Rechnungsanschrift: Name Arbeitgeber Straße Hausnummer PLZ Ort Rechnungs-E-Mail Diese Erklärung kann nur schriftlich vor verhältnis während des Meisterprüfung	m Arbeitgeber zurückgenommen werden, wenn das Beschäftigungs- sverfahrens beendet wird. Bereits erhobene Gebühren werden nicht gstellenden Person ist bekannt, dass hiermit die Förderung durch
(Unterschrift Bevollmächtigte/r)	(Firmenstempel)
(Officialist Devolinatington)	(i imensionipol)
Datenschutz	
nisch verarbeitet und gespeichert. Mit der verstanden, dass meine Anschrift und me	unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen erfasst, elektro- r Abgabe der Anmeldung zur Meisterprüfung erkläre ich mich damit ein- eine Berufsbezeichnung an Dritte, die ein berechtigtes Interesse nach- werden können, sofern dies nicht von mir ausdrücklich untersagt wird.
Ich versichere, dass alle in diesem Ant Mit meiner Unterschrift erkläre ich mic	trag gemachten Angaben richtig und vollständig sind. h mit den getroffenen Regelungen im Antrag einverstanden.
Ort, Datum	Unterschrift

Bitte beachten Sie das Merkblatt auf der nachfolgenden Seite!



Geschäftsstelle des Meisterprüfungsausschusses Hörakustiker der Handwerkskammer Rheinhessen

Merkblatt zur Meisterprüfung im Hörakustiker-Handwerk Bitte aufmerksam durchlesen!

Antrag auf Zulassung zur Meisterprüfung:

Vor Beginn der Maßnahme ist der Zulassungsantrag vollständig mit Anlagen bei der Handwerkskammer Rheinhessen einzureichen (Nachweise zur Befreiung einzelner Prüfungsteile als amtlich beglaubigte Kopie). Amtliche Beglaubigungen erhalten Sie bei Gemeinde-/Stadtverwaltungen, Handwerkskammern oder Innungen. Es werden keine Beglaubigungen von privaten Unternehmen (Banken, Rechtsanwälte etc.) akzeptiert. Sobald uns die Unterlagen vollständig vorliegen, erhalten Sie innerhalb von zwei Wochen einen Zulassungsbescheid. Die Zulassung ist keine Prüfungsanmeldung – es handelt sich um getrennte Verfahren! Erst nach schriftlichem Zulassungsbescheid können Sie sich zu Prüfungen anmelden!

Aufstiegs-BAföG:

Mit dem Zulassungsbescheid erhalten Sie von uns das ausgefüllte Formblatt Z, das Sie beim zuständigen Förderamt der Länder einreichen (eine aktuelle Liste finden Sie unter www.aufstiegs-bafoeg.de).

Anmeldung zur Meisterprüfung/Wiederholungsprüfung:

Eine Anmeldung ist nach einmaliger Zulassung und nur bis zum Anmeldeschluss der gewählten Prüfung möglich, sofern die Höchstteilnehmerzahl nicht erreicht ist. Anmeldungen zur Prüfung sind grundsätzlich von Ihnen bis zum jeweiligen Anmeldeschluss vorzunehmen (Sie werden nicht automatisch eingeladen). Benutzen Sie zur Terminauswahl stets unser Anmeldeformular, das Sie unter www.hwk.de/hoerakustiker finden. Nach jeder fristgerechten Prüfungsanmeldung erhalten Sie von uns innerhalb von zwei Wochen eine Anmeldebestätigung. Verspätet eintreffende Anmeldungen werden nicht akzeptiert; es muss dann eine spätere Prüfung gewählt werden. Die Teilnahme an der betreffenden Prüfung ist nur mit einer Anmeldebestätigung der Handwerkskammer Rheinhessen möglich!

Einladung zur Meisterprüfung/Wiederholungsprüfung:

Nach Ablauf der Anmeldefrist erhalten Sie eine Einladung zur angemeldeten Prüfung. Die Rechnung über die fällige Meisterprüfungsgebühr erfolgt separat und ist innerhalb von zwei Wochen zu begleichen.

Rücktritt von Prüfungsteilen:

Von jedem Teil der Meisterprüfung können Sie bis vor Beginn der Prüfung per Mail (hoerakustiker@hwk.de) zurücktreten. Hierfür wird eine Rücktrittsgebühr nach unserer Gebührenordnung erhoben und die Gebühr für die stornierte Prüfung zurückerstattet (im Krankheitsfall entfällt die Rücktrittsgebühr, wenn uns innerhalb von zwei Werktagen Ihr ärztliches Attest vorliegt). In diesem Fall gilt dieser Teil der Meisterprüfung als nicht ablegt. Erfolgt keine rechtzeitige Abmeldung vor Prüfungsbeginn, wird dieser Teil der Meisterprüfung als "nicht bestanden" bewertet. Dies gilt auch, wenn Sie nicht oder nicht rechtzeitig erscheinen (Meisterprüfungsverfahrensverordnung). Bei unentschuldigtem Fehlen oder bei Abbruch der angetretenen Prüfung ist eine Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung erforderlich (den Vordruck finden Sie auf unserer Homepage). Wird diese Bescheinigung nicht vorgelegt, gilt dieser Teil der Meisterprüfung als "nicht bestanden".

Umlagen/Werkstattbenutzungsgebühr:

Nach § 1 Abs. 2 der Gebührenordnung der Handwerkskammer Rheinhessen sind nach der Prüfung zusätzliche Aufwände für die Prüfungsdurchführung, die im Einzelfall den allgemeinen Aufwand übersteigen, vom einzelnen Prüfling zu ersetzen. Die Umlage wird nur bis zu einer Höhe von 100,00 € erhoben. Für die Benutzung der Werkstätten wird zusätzlich eine Werkstattbenutzungsgebühr bis zu einer Höhe von 60,00 € pro Tag berechnet.

Melden Sie sich!!!

Erhalten Sie innerhalb von zwei Wochen keinen Zulassungsbescheid, keine Anmeldebestätigung bzw. keine Einladung zur Prüfung, melden Sie sich unverzüglich telefonisch bei uns. Teilen Sie uns Änderungen der Anschrift bzw. Kontaktdaten unverzüglich schriftlich mit!

Prüfungsergebnisse

Sobald Ergebnisse vorliegen, erfolgt die Mitteilung unaufgefordert per Post. Wir bitten um Verständnis, dass **keine telefonische Auskunft** über Prüfungsergebnisse erteilt wird!

Kontakt:

Telefon: 06131 9992-491, E-Mail: hoerakustiker@hwk.de Informationen und Formulare finden Sie unter www.hwk.de/hoerakustiker.

Ihr Fachbereich Prüfungswesen